

Änderung der VO über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine vom 5. 7. 1966 (GBl. II 1966 Nr. 85 S. 551)

§ 7 der 2. VO über das Deutsche Rote Kreuz vom 20. 8. 1959 (GBl. I 1959 Nr. 50 S. 667) i. d. F. des Anpassungsgesetzes i. Verb. m. der 3. VO über das Deutsche

Rote Kreuz vom 21. 10. 1966 (GBl. I 1966 Nr. 125 S. 789).

Bezüglich des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellter Zeichen sind §§ 93 Abs. 1 Ziff. 4 und 281 zu prüfen. Soweit diese Tatbestände vorliegen, gehen sie § 222 vor.

S 223

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

Wer eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs oder einer gesellschaftlichen Organisation böswillig entfernt, beschädigt oder verunstaltet und dadurch die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung: Beschädigungen öffentlicher Bekanntmachungen ohne die genannten Folgen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Mit dieser Bestimmung soll die ordnungsgemäße Information der Öffentlichkeit durch staatliche und auch gesellschaftliche Organe sowie gesellschaftliche Organisationen vor bestimmten Beeinträchtigungen geschützt werden.

Der Strafschutz erstreckt sich auf **Bekanntmachungen**, soweit sie zur Öffentlichkeitsinformation verwendet werden, z. B. Aufrufe zu Demonstrationen, Aufforderungen zur Musterung zum Wehrdienst, Mitteilung vom Beratungstermin einer Schiedskommission usw.

Bekanntmachungen im Sinne des Tatbestandes sind alle zur Information der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke. Plakate und Transparente ohne Bekanntmachungscharakter werden vom Tatbestand nicht erfaßt. Werden derartige Gegenstände beschädigt, so ist zu prüfen, ob §§ 220, 215, 163, 164, 183, 184 anzuwenden sind.

2. **Die Begehungsweise** besteht im böswilligen Entfernen, böswilligen Beschädigen oder böswilligen Verunstal-

ten der Bekanntmachungen. Gewaltanwendung ist nicht erforderlich.

3. Voraussetzung der straf rechtlichen Verantwortlichkeit ist, daß der Täter **vorsätzlich und böswillig** handelt. Die Böswilligkeit muß sich auch auf die im Tatbestand beschriebenen Folgen erstrecken. Sie besteht im Bestreben des Täters, den Wert der Bekanntmachung mit dem Ziel herabzusetzen, die Bereitschaft der Angesprochenen zur Aufnahme und Befolgung des Bekanntmachungsinhalts zu beseitigen oder zu mindern. Es handelt sich hierbei also um einen auf die Herbeiführung ganz bestimmter Folgen gerichteten Vorsatz. Bedingter Vorsatz reicht nicht aus.

Der Täter muß vorsätzlich die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt haben.

4. Versuch ist nicht strafbar; es kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 2 OWVO gegeben sein.